



# **Bürgerinitiative Göttingen: Rettet den Spielplatz**

**Nichteingetragener gemeinnütziger Verein**

**Vorsitzende: Ursula Schoemann und Dr. Bernd Graubner**

Ludwig-Beck-Str. 5, 37075 Göttingen

Tel.: 0551/23950 und 0173.8397192 (Sch.) / 0551/22526 und 0171.2771975 (Gr.)

E-Mail: [Ursula\\_Schoemann@gmx.de](mailto:Ursula_Schoemann@gmx.de) / [Bernd.Graubner@gwdg.de](mailto:Bernd.Graubner@gwdg.de)

**INTERNET: <https://rettet-den-spielplatz.de/>**

## **Satzung**

**Angenommen auf der Gründungssitzung des Vereins am 1. Februar 2019**

### **Präambel**

Seit Januar 2017 setzen sich die Mitglieder unserer Bürgerinitiative dafür ein, dass ein schutzwürdiger Spiel- und Bolzplatz mit altem Baum-, Busch- und Tierbestand im Rahmen des Neubauprojekts der Wohnungsgenossenschaft eG Göttingen (WG) „Nikolausberger Weg 140 bis 144“ nicht durch Überbauung vernichtet wird (Bebauungsplan Nr. 7, 3. Änderung, „Nonnenstieg Nordwest“). Dieser Platz befindet sich im Norden dieser drei abzureißenden Häuser auf dem städtischen Flurstück 104 zwischen Nikolausberger Weg 144 und Ludwig-Beck-Straße 3/5 und wurde vor 50 Jahren für ein großes Wohngebiet angelegt. Wir haben eine modifizierte Bauplanung vorgeschlagen, nach der die WG trotzdem die vorgesehenen 81 Wohnungen bauen kann. Bei gutem Willen der WG und besserer Planung wäre das unseres Erachtens möglich und würde nachhaltiges und klimaschützendes Bauen bedeuten. Ein wertvolles innerstädtisches Biotop könnte so erhalten bleiben.

Nachdem wir bisher vor allem geschrieben, geredet und diskutiert haben, wollen wir den berechtigten Wünschen der Anwohner mit unserer Bürgerinitiative Struktur und Rückhalt geben und für unsere Ziele einen nichteingetragenen gemeinnützigen Verein gründen. Wir haben dafür das Motto gewählt „Nicht nur reden, sondern auch handeln!“ Anders als bisher können wir nicht mehr alles mit unseren eigenen Kräften bewerkstelligen, sondern sind auf die Unterstützung anderer angewiesen, um z.B. den Internetauftritt zu realisieren und auch einen Rechtsbeistand zu bekommen. Das kostet Geld, das wir über Spenden einwerben müssen.

Dabei soll uns der zu gründende Verein helfen, der wieder aufgelöst werden kann, wenn wir unser Ziel erreicht haben bzw. wenn feststeht, dass es nicht erreichbar ist. Wir geben ihm die nachfolgende Satzung.

# Satzungstext

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Göttingen: Rettet den Spielplatz“ und hat die Form eines nichteingetragenen gemeinnützigen Vereins.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 37075 Göttingen, Ludwig-Beck-Straße 5, und wurde am 1.2.2019 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Geschlechtsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten stets für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der gesunden Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen im Nordosten des Göttinger Ostviertels und die Bewahrung optimaler Umweltbedingungen angesichts der Neubebauung des Nikolausberger Weges 140 bis 144. Konkret setzt sich der Verein für den Erhalt des bestehenden Spiel- und Bolzplatzes zwischen Nikolausberger Weg 144 und Ludwig-Beck-Straße 3/5 ein und nutzt dazu alle geeigneten Möglichkeiten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bündelung der Interessen der Anwohner durch die Aktivitäten des Vereins (Auftritte in zuständigen Gremien, Briefe und öffentliche Statements etc.) und die Beschaffung von finanziellen Mitteln für seine Informationsarbeit (z.B. Internetauftritt zwecks Information der Öffentlichkeit und der für die Planungs- und Genehmigungsverfahren Verantwortlichen), für die Beauftragung von Sachverständigen, die die Zielvorstellungen des Vereins in städtischen und anderen Gremien vertreten können, und nötigenfalls für die Finanzierung rechtlicher Maßnahmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den mündlichen oder schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die mündliche oder schriftliche Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Der Verein wirbt die erforderlichen Mittel durch Spenden von seinen Mitgliedern und anderen Unterstützern ein.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einvernehmlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Wesentliche Beschlüsse sind zu protokollieren.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen finden anlass- und themenbezogen mehrmals jährlich statt. Auf ihnen berichtet der Vorstand regelmäßig über seine Aktivitäten. Die Mitglieder entscheiden über den Vorstand, die Vereinsaktivitäten und die Verwendung der finanziellen Mittel. Für Entscheidungen über die Satzung und ggf. über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 75 % der Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangt.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 beschlossen werden. Sie kann erfolgen, wenn der Vereinszweck erreicht ist oder definitiv nicht erreicht werden kann. In diesen Fällen besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass der Verein gemäß der neuen Situation seine satzungsgemäßen Zwecke ändert bzw. erweitert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und des Umweltschutzes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 1.2.2019 verabschiedet.

**Göttingen, 1. Februar 2019**

**Unterschriften** der Anwesenden in der Gründungsversammlung: siehe nächste Seite

**Namen und Unterschriften der Anwesenden  
in der Gründungsversammlung am 1. Februar 2019**

Lunia Th. Malz

Fiona Helal

Brigitte Franke

Rinhold Dräger

Ein Kerl

Veronika Freide

Gerhilde Schloßer

Wilfried Hermann

Monika Schoeman

Julia Bredt

Karin James

Bernd Graubner

O. Stager

H. B. Othman

Theresa Toller

H. Weber

Christoph Müller

Ch. Appel

J. Hartig

H. D. D. D.

G. G. G.